

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.10.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/03/0108

Rechtssatz

Zwar spricht auch die geltende Fassung des § 18 Abs. 1 EiszEG 1954 davon, dass gegen den Bescheid der Behörde "im Verwaltungsrechtsweg Berufung erhoben werden" kann. Ungeachtet dessen, dass eine Anpassung des EiszEG 1954 an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 also (nach wie vor) unterblieben ist, muss diese Wendung auf dem Boden des jeweils verfassungsgesetzlich vorgegebenen Gebots einer Beschwerdemöglichkeit und der grundsätzlichen (von Ausnahmen abgesehen) Abschaffung eines administrativen Instanzenzugs dahin verstanden werden, dass gegen die behördliche Entscheidung über die Enteignung, nicht aber über die Entschädigung, Beschwerde an das VwG erhoben werden kann.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030108.L02